



Sektionsordnung der Sektion Bohle des Sportkegler- und Bowlingverbandes Brandenburg e. V.

vom 31.05.2017 i.d.F. vom 30.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Geltungsbereich, Grundlagen	3
2.	Organe der Sektion Bohle	3
3.	Sektionsversammlung	3
4.	Sektionsjugendversammlung	4
5.	Sektionssportausschuss.....	4
6.	Sektionsjugendausschuss.....	5
7.	Wahlen	5
8.	Geschäftsordnung und Finanzen	6
9.	Inkrafttreten	6

1. Geltungsbereich, Grundlagen

- 1.1. Auf der Grundlage der Ziffern 4.1.2. und 16.3. der Satzung des Sportkegler- und Bowlingverbandes Brandenburg e. V., (im weiteren SKVB genannt), gibt sich die Sektion Bohle im SKVB eine Sektionsordnung.
- 1.2. Die Sektionsordnung ist die verbindliche Rechts - und Ordnungsgrundlage der Sektion Bohle.
- 1.3. Änderungen der Sektionsordnung bedürfen der Beschlussfassung. Im Weiteren gelten die Ziffern 3.4. und 3.5.
- 1.4. Der Einfachheit und Lesbarkeit halber sind alle Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung nur in der männlichen Sprachform dargestellt.

2. Organe der Sektion Bohle

- 2.1. Sektionsversammlung
- 2.2. Sektionsjugendversammlung
- 2.3. Sektionssportausschuss
- 2.4. Sektionsjugendausschuss

3. Sektionsversammlung

- 3.1. Oberstes Gremium der Sektion ist die Sektionsversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet.
 - 3.1.1. Der Termin der Sektionsversammlung ist mindestens zehn Wochen vorher den Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2. bekannt zu geben.
 - 3.1.2. Anträge des Sektionssport- und Sektionsjugendausschusses sind den Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2. mindestens acht Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.
 - 3.1.3. Die abschließende Einladung zur Sektionsversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen vom Vizepräsident Bohle, bei dessen Verhinderung durch einen Beauftragten, unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung (mit beschlussfähigen Tagesordnungspunkten) vorgenommen.
 - 3.1.4. Der Versammlungsleiter bestimmt vor Beginn der Sektionsversammlung den Protokollführer.
- 3.2. Die Sektionsversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 3.2.1. Mitgliedern des Sektionssportausschusses,
 - 3.2.2. Sportwarte Bohle bzw. ein Beauftragter der Kreisfachverbände.
- 3.3. Die Sektionsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 3.3.1. Entgegennahme der Berichte des Vizepräsidenten, des Schiedsrichterwartes und des Lehrwartes;
 - 3.3.2. Wahl des Sektionssportausschusses gemäß Ziffer 7.3.;
 - 3.3.3. Beschlussfassung zur Änderung der Sektionsordnung;
 - 3.3.4. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- 3.4. Anträge an die Sektionsversammlung können von den Mitgliedern des Sektionssportausschusses und Sektionsjugendausschusses sowie von jedem Kreisleistungssportverband gestellt werden (siehe Ziffer 3.1.). Anträge der Kreisleistungssportverbände müssen spätestens sechs Wochen vor der Sektionsversammlung schriftlich mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle des SKVB eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen. Für Beschlussfassungen in der Sektionsversammlung gelten die Stimmrechte nach Ziffer 7.2. und 7.5.
- 3.5. Die ordnungsgemäß einberufene Sektionsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Dies gilt nicht bei Beschlüssen über einmalige Umlagen innerhalb der Sektion Bohle (siehe Ziffer 10.1. der Satzung). Derartige Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 3.6. Auf Beschluss des Sektionssportausschusses oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes von mindestens einem Drittel der bei der Sektionsversammlung stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sektionsversammlung durchzuführen. Die Tagungsordnungspunkte können nur die sein, die zur Einberufung geführt haben.

4. Sektionsjugendversammlung

- 4.1. Oberstes Gremium der Sektionsjugend ist die Sektionsjugendversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet.
- 4.1.1. Der Termin der Sektionsjugendversammlung ist mindestens zehn Wochen vorher den Mitgliedern gemäß Ziffer 4.2. bekannt zu geben.
- 4.1.2. Anträge des Sektionsjugendausschusses sind den Mitgliedern gemäß Ziffer 4.2. mindestens acht Wochen vorher zur Kenntnis zu geben.
- 4.1.3. Die abschließende Einladung zur Sektionsjugendversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen vom Landesjugendfachwart Bohle, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung (mit beschlussfähigen Tagesordnungspunkten) vorgenommen.
- 4.1.4. Der Versammlungsleiter bestimmt vor Beginn der Sektionsjugendversammlung den Protokollführer.
- 4.2. Die Sektionsjugendversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 4.2.1. Mitgliedern des Sektionsjugendausschusses,
 - 4.2.2. Jugendwarte bzw. ein Beauftragter der Kreisfachverbände,
- 4.3. Die Sektionsjugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 4.3.1. Entgegennahme des Berichts des Landesjugendfachwartes Bohle, des Staffelleiters Jugend und der Landesstützpunktleiter,
 - 4.3.2. Wahl des Sektionsjugendausschusses gemäß Ziffer 7.4.,
 - 4.3.3. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- 4.4. Anträge an die Sektionsjugendversammlung können von den Mitgliedern des Sektionsjugendausschusses und von jedem Kreisfachverband gestellt werden (siehe Ziffer 4.1.). Anträge der Kreisfachverbände müssen spätestens sechs Wochen vor der Sektionsjugendversammlung schriftlich mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle des SKVB eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.
Für Beschlussfassungen in der Sektionsjugendversammlung gelten die Stimmrechte nach Ziffer 7.2. und 7.6.
- 4.5. Die ordnungsgemäß einberufene Sektionsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 4.6. Auf Beschluss des Sektionsjugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes von mindestens einem Drittel der bei der Sektionsjugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Sektionsjugendversammlung durchzuführen. Die Tagungsordnungspunkte können nur die sein, die zur Einberufung geführt haben.

5. Sektionssportausschuss

- 5.1. Der Sektionssportausschuss setzt sich zusammen aus dem:
 - 5.1.1. Vizepräsidenten Bohle,
 - 5.1.2. Sportwart Mannschaftsspielbetrieb,
 - 5.1.3. Sportwart Einzelmeisterschaften,
 - 5.1.4. Landesjugendfachwart Bohle,
 - 5.1.5. Schiedsrichterwart Bohle,
 - 5.1.6. Lehrwart Bohle.
- 5.2. Den Vorsitz des Sektionssportausschusses hat der Vizepräsident Bohle, der bei Abwesenheit durch den Sportwart Mannschaftsspielbetrieb vertreten wird.
- 5.3. Abstimmungsverhalten
Die unter den Ziffern 5.1.1. bis 5.1.6. Genannten haben im Sektionssportausschuss Stimmrecht. Bei gleicher Stimmenauszählung entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Bohle.
- 5.4. Der Sektionssportausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 5.4.1. Den Sportbetrieb der Erwachsenen auf Landesebene zu planen, durchzuführen und zu überwachen.
 - 5.4.2. Für das nächstfolgende Geschäftsjahr bis zum 31.10. des laufenden Jahres gemäß Ziffer 3.1.1. der Finanzordnung des SKVB eine Zuarbeit zur Aufstellung des Haushaltsplanes des SKVB zu erarbeiten. Bei den Ein- und Ausgaben Sportbetrieb hat die Zuarbeit alle Altersklassen zu umfassen.

- 5.4.3. Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen, einschließlich eines sportlichen Ahndungsmittel- und Gebührenkataloges (siehe auch Rechts- und Verfahrensordnung des SKVB), zu schaffen.
- 5.4.4. Vergleichskämpfe zu organisieren und durchzuführen.
- 5.4.5. Auswahlkader zu berufen, wobei dem Vizepräsidenten Bohle die endgültige Aufstellung obliegt.
- 5.4.6. Trainingsmaßnahmen, die der gezielten und systematischen Weiterentwicklung des Leistungssportes dienen, unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel des SKVB, zu planen und durchzuführen.
- 5.4.7. Lehr-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen - ausgenommen zentrale Vorhaben des SKVB - vorzuschlagen, zu veranlassen und ggf. durchzuführen.
- 5.4.8. Die Belange der Sektionsjugend zu wahren und zu fördern.
- 5.4.9. Verstöße gegen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen auszuwerten und entsprechend nach deren Bestimmungen zu ahnden.
- 5.4.10. Beantragung von Ehrungen gemäß Ehrenordnung des SKVB.

6. Sektionsjugendausschuss

- 6.1. Der Sektionsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem:
 - 6.1.1. Landesjugendfachwart Bohle,
 - 6.1.2. Stellvertreter Landesjugendfachwart Bohle,
 - 6.1.3. Staffelleiter Jugend,
 - 6.1.4. Landesjugendwart (ohne Stimmrecht),
 - 6.1.5. Landestrainer (ohne Stimmrecht),
 - 6.1.6. Landesstützpunktleiter (ohne Stimmrecht).
 - 6.1.7. In die Arbeit des Sektionsjugendausschusses können weitere Mitglieder mit beratender Stimme einbezogen werden.
- 6.2. Der Sektionsjugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 6.2.1. Den Sportbetrieb der Jugendlichen auf Landesebene planen, durchzuführen und zu überwachen.
 - 6.2.2. Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen zu schaffen.
 - 6.2.3. Vergleichskämpfe zu organisieren und durchzuführen.
 - 6.2.4. Auswahlkader nach den Auswahlkriterien zu berufen, wobei dem Landesjugendfachwart die endgültige Aufstellung obliegt.
 - 6.2.5. Trainingsmaßnahmen, die der gezielten und systematischen Weiterentwicklung des Leistungssportes dienen, unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel des SKVB, zu planen und durchzuführen.
 - 6.2.6. Verstöße gegen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen auszuwerten und entsprechend nach deren Bestimmungen zu ahnden.

7. Wahlen

- 7.1. Die Wahldurchführung erfolgt nach der Satzung und Geschäftsordnung des SKVB. Abweichend von der Geschäftsordnung des SKVB ist eine Bündelung von Stimmen zulässig.
- 7.2. Bei Doppelfunktionen besteht nur ein Stimmrecht. Für stimmberechtigte Funktionäre der Kreisfachverbände, die zugleich eine stimmberechtigte Funktion im SKVB innehaben, gehen deren Stimmrechte für den KfV auf einen durch den KfV entsendenden bevollmächtigten Vertreter über.
- 7.3. Die Sektionsversammlung wählt im Vorfeld eines ordentlichen Verbandstages des SKVB alle vier Jahre in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Sektionssportausschusses gemäß Ziffer 5.1.1. bis 5.1.3. und Ziffer 5.1.5. bis 5.1.6. Eine Blockwahl ist auf Antrag der Wahlkommission mit Beschlussfassung der Sektionsversammlung zulässig.
- 7.4. Der Sektionsjugendausschuss wählt im Vorfeld eines ordentlichen Verbandsjugendtages des SKVB alle vier Jahre in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Sektionsjugendausschusses gemäß Ziffer 6.1.1. bis 6.1.3. Eine Blockwahl ist auf Antrag der Wahlkommission mit Beschlussfassung der Sektionsjugendversammlung zulässig.
- 7.5. Stimmrecht zur Wahl des Sektionssportausschusses haben:
 - 7.5.1. die Mitglieder des Sektionssportausschusses nach Ziffer 5.1.1. bis 5.1.6.;
 - 7.5.2. die Sportwarte Bohle bzw. ein Beauftragter der Kreisfachverbände;
 - 7.5.3. eine zusätzliche Stimme gibt es für jeden Kreisfachverband pro angefangene 200 Mitglieder in der Disziplin Bohle auf der Grundlage der Bestandserhebung zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Die Stimmen können gebündelt werden.

- 7.6. Stimmrecht zur Wahl des Sektionsjugendausschusses haben:
 - 7.6.1. die Mitglieder des Sektionsjugendausschusses nach Ziffer 6.1.1. bis 6.1.3.;
 - 7.6.2. die Jugendwarte bzw. ein Beauftragter der Kreisfachverbände;
 - 7.6.3. eine zusätzliche Stimme gibt es für jeden Kreisfachverband pro angefangene 20 Mitglieder Jugend in der Disziplin Bohle auf der Grundlage der Bestandserhebung zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Die Stimmen können gebündelt werden.
- 7.7. Scheidet während der Amtszeit ein nach Ziffer 7.3. und 7.4. gewähltes Mitglied des Sektionssport- bzw. Sektionsjugendausschusses aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt, für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied für die kommissarische Amtsführung zu berufen. Der Sektionssport- bzw. Sektionsjugendausschuss entscheidet ggf. über eine vorzeitige Neuwahl gemäß Ziffer 7.3. und 7.4. unter Beibehaltung des Zyklus des Verbandstages des SKVB.

8. Geschäftsordnung und Finanzen

- 8.1. Die Sektionsversammlung, die Sektionsjugendversammlung, die Sitzungen des Sektionssportausschusses und des Sektionsjugendausschusses werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des SKVB durchgeführt.
- 8.2. Die vergebenen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltes sind auf der Grundlage der Finanzordnung des SKVB kostenbewusst zu verwalten und einzusetzen.

9. Inkrafttreten

Die Sektionsordnung Bohle des SKVB wurde auf der Sektionsversammlung Bohle des SKVB am 31.05.2017 beschlossen und auf der Sektionsversammlung am 30.06.2023 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.